Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 8-9

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

klar, wo die Schuldigen und die « Scharfmacher » zu suchen sind. Die vom Arbeitgebersekretär versuchte Verhinderung der Auszahlung des Decomptes wurde zuschanden, da das gewerbliche Schiedsgericht die Arbeiterschaft in jedem einzelnen Fall schützte.

Postangestellte. Vom 26. bis 28. Juni 1924 fand in Romanshorn die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes eidg. Postangestellter statt. Sämtliche 47 Sektionen des Verbandes hatten ihre Vertreter entsandt; insgesamt waren 102 Delegierte und verschiedene Gäste anwesend.

Das Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung wurde diskussionslos genehmigt. Dagegen gab der Jahresbericht zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Nach gewalteter Diskussion und erhaltener Aufklärung durch den Zentralpräsidenten wurde er indessen einstimmig gutgeheissen. Auch die Jahresrechnung gab zu verschiedenen kritischen Bemerkungen Anlass, nach deren Beantwortung einstimmige Genehmigung erfolgte.

Der Vereinigungsvertrag mit dem Verband schweiz. Telegraphenangestellter wurde einstimmig angenommen; ebenso stimmte der Verband der Zusammenlegung von Sekretariat und Zeitung zu. Der Verband wird somit ab 1. Januar 1925 den Namen « Verband schweiz. Post- und Telegraphenangestellter » tragen.

Der Verbandstag hörte darauf eine Begrüssungsansprache des Vertreters des Gewerkschaftsbundes, Gen. Dürr, an, die mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. Ein Antrag des Zentralvorstandes auf Erhöhung des Beitrages in den Reservefonds wurde abgelehnt; immerhin wurde dem Zentralvorstand Vollmacht erteilt, notwendigenfalls einen Extrabeitrag zu erheben. Es folgte darauf die Beratung und Erledigung verschiedener interner Geschäfte. Als Ort für die Delegiertenversammlung 1925 wird Freiburg bestimmt.

Gewerkschaftskartell des Kantons Solothurn. Der Arbeitersekretariatsverband, das Gewerkschaftskartell und die sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn berichten in einer kurzgefassten Broschüre über ihre Tätigkeit im Jahre 1923. Das Sekretariat in Solothurn erteilte an 515, das Sekretariat in Olten an 772 Klienten Rechtsauskunft. Von den Auskunftsuchenden in Solothurn waren 29 Prozent, von denen in Olten 53 Prozent organisiert. Die Jahresrechnung schliesst bei einer Gesamteinnahme von 26,959 Fr. mit einem Saldovortrag von 99 Fr. ab.

Aus Unternehmerverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen. Der Zentralvorstand des Verbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen gibt einen 78 Seiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1923 heraus, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Im Mitgliederbestand sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten; mit Bedauern wird festgestellt, dass die Fabrikationsbetriebe der Lebensmittelbranche, ein grosser Teil der chemischen Industrie und der Uhrenindustrie, die Stickerei und der Handel dem Zentralverband immer noch fernestehen. Etwas komisch mutet angesichts der getreulichen Unterstützung der Unternehmer von seiten der staatlichen Instanzen die Bemerkung an, dass, sofern sich die privaten Produzenten nicht energisch zur Wehr setzen, « durch die künftige Gesetzgebung die individuelle Freiheit noch mehr eingeschränkt werde ».

Abschnitt II orientiert über Tätigkeit und Zusammensetzung der Verbandsorgane. In einem weitern Abschnitt über den *Arbeitslohn* wird wieder einmal mehr die Behauptung aufgestellt, dass die Steigerung der Stundenlöhne und Stundenverdienste noch immer « ganz bedeutend » grösser sei als die Teuerung. Diese mache Ende 1923 noch 62—65 Prozent aus, während die Stundenlöhne damals minimal 84 Prozent, maximal 190 Prozent über dem Vorkriegsniveau standen. Auf Grund welchen Materials man zu diesen Zahlen gelangt ist, wird nicht gesagt; nichtsdestoweniger betrachtet man derartige « statistische Angaben » als Widerlegung des « Geredes » von den Hungerlöhnen. Interessant ist auch, dass vier Seiten weiter hinten festgestellt wird, « dass der Lohnabbau in der Privatwirtschaft den Teuerungsrückgang nur ausnahmsweise und in den Produktionszweigen überschreite, die durch die Krisis besonders schwer getroffen wurden ». Also muss wohl mit den vorher genannten minimalen 84 Prozent irgend etwas nicht stimmen.

Ziemlich ausführlich wird die Frage der Lohnstatistik behandelt. Es wird dabei bekanntgegeben, dass es gelungen sei, fast allen Zentralverbänden die Notwendigkeit der Führung einer Lohnstatistik beizubringen, und dass die Erhebungsmethoden die an eine objektive, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Lohnstatistik zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Arbeitgeberverbände werden ermahnt, dieser Aufgabe alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, « da sonst die Gewerkschaften oder öffentlichen Stellen sich damit befassen ». Eine zuverlässige Ermittlung der Löhne sei aber nur durch direkte Befragung der Arbeitgeber möglich.

Weitere Abschnitte sind den Lebenskosten, der Arbeitszeit (Kampf um den Art. 41), dem Fabrikgesetz und der Fabrikstatistik gewidmet. Der Bericht über die Sozialversicherung beschränkt sich auf kurze Skizzierung der Bestrebungen für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung und der Tätigkeit der Unfallversicherungsanstalt. Ferner wird über die Arbeitslosenfürsorge, die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege und die Beziehungen zu Arbeitnehmerorganisationen Bericht erstattet.

Beim Bericht über die Gestaltung des Arbeitsmarktes wird auf dessen Verbesserung hingewiesen, zugleich aber betont, dass viele Betriebe Aufträge zu Preisen ausführen, die keinen angemessenen Ertrag abwerfen oder nicht einmal die Gestehungskosten decken. Die schwierige Lage der Exportindustrie wird immer noch den « zu hohen Löhnen und der zu kurzen Arbeitszeit » zugeschrieben. Es wundert uns nur, wann man einmal in diesem Lager die Verkehrtheit der schweizerischen Wirtschaftspolitik einzusehen beginnt.

Die Statistik über Streiks registriert für die ganze Schweiz deren 26 (dazu 1 Aussperrung), von denen 14 und 1 Aussperrung Firmen des Verbandes betrafen, die sich über 119 Betriebe und 2646 Beteiligte erstreckten. Ein ausführlicher Bericht über die internationale Arbeitsorganisation und die Beziehungen zu ausländischen Arbeitgeber-Organisationen vervollständigen den Jahresbericht.

Sozialpolitik.

Unfallversicherung. Nach Art. 62. des K. U. V. G. hört der Anspruch auf die Nichtbetriebsunfallversicherung zwei Tage nach Beendigung des Lohnanspruches auf. Es kann also der Fall eintreten, dass nach einem Unterbruch der Arbeit von mehr als zwei Tagen anlässlich von Feiertagen, bei Inventur oder Betriebsstörungen, sofern die Versicherung nicht durch « Abrede » verlängert worden ist, ein Verunfallter seiner Ansprüche verlustiggeht. Dies ist nun um so mehr der Fall, als durch eine Aenderung der Verordnung zum Fabrikgesetz die ordentliche Arbeitszeit in Wochen, in die ein Feiertag auf Freitag oder Dienstag fällt, verlängert werden kann.

In diesen Fällen wird dann am Samstag (Ostern) oder am Montag (Weihnacht und Neujahr) nicht gearbeitet. Die Arbeit ist dann während mindestens drei Tagen unterbrochen und die Versicherung hört auf.

Um einen Modus zu finden, wie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Ansprüche der Arbeiter gewahrt werden können, wurde bei der Direktion der S. U. V. A. folgende Interpellation anhängig gemacht betreffend die Anwendung von Art. 62 des Versicherungsgesetzes:

« Ist die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bereit, in den Anwendungsfällen des revidierten Artikels 135 der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923) als Beendigung des Lohnanspruches (Art. 62 des K. U. V. G.) den Zeitpunkt zu bezeichnen, an dem normalerweise die Wochenarbeit beendet wird?

Eventuell: Ist die Direktion bereit, die Bestimmungen über die Abreden (Beilage 3 des « Führer ») betreffend Verlängerung der Nichtbetriebsunfallversicherung unter: *b « Kollektive Verlängerung der Versicherung auf die Zeit von Arbeits- und Betriebsunterbrechungen»* in dem Sinne abzuändern, dass die Abrede in allen Fällen als getroffen gilt, in denen vom Betriebsinhaber nicht ausdrücklich dagegen Einspruch erhoben wird? »

Die Direktion beantwortete diese Interpellation in der Verwaltungsratssitzung vom 2. Juli in verneinendem Sinne. Sie berief sich darauf, dass durch die Abreden den Versicherten genügend Gelegenheit zur Verlängerung der Versicherung, anderseits aber eine Erstrekkung der prämienfreien Versicherung wegen der vermehrten zusammenhängenden Freizeit der Arbeiter ein zu grosses Risiko bilde.

Es ist klar, dass diese Stellungnahme nicht befriedigen kann, und es wird Sache weiterer Untersuchungen sein, Mittel und Wege zu finden, wie dieser unhaltbare Zustand behoben werden kann.

Umfrage der S. U. V. A. betreffend aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse. Die Direktion der S. U. V. A. teilt mit, dass die Bestimmungen über den Ausschluss bestimmter sportlicher Betätigungen von der Versicherung insbesondere aus Kreisen der Schwinger und Hornusser angefochten werde, ohne dass bisher aus den Kreisen der Versicherten irgendwelche Abwehr erfolgt wäre. Es habe so den Anschein, als ob die Versicherten nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn die Unfallversicherung auch die grössten Risiken übernehme, auch auf die Gefahr hin, dass die Prämien allgemein erhöht werden müssen.

Die Versicherten werden daher eingeladen, sich darüber auszusprechen, wie die Sache nach ihrer Meinung geregelt werden solle. Der Verwaltungsrat hat bisher von der Versicherung als ausgeschlossen erklärt: Speziell die Wettrennen (z. B. Fuss- und Pferderennen, Rennen mit Fahrzeugen irgendwelcher Art, Regatten) und Wettkämpfe (z. B. Turn-, Spring-, Ring-, Box-, Fussball -oder andere Sportwettkämpfe); sodann alle akrobatischen Uebungen sowie diejenigen sportlichen, gymnastischen oder athletischen Uebungen, welche wegen der Schwere der durch sie herbeigeführten Unfälle oder der relativen Häufigkeit dieser Unfälle als ganz besonders gefährlich erscheinen; endlich gewisse Sportarten ganz allgemein: Bobsleigh- und Skeletonsport, Benützung selbstgelenkter Automobile, Jagd, Flussfahrten.

Den Kartellen ist das Rundschreiben der S. U. V. A. mit einem orientierenden Begleitschreiben zugegangen. Sie wurden eingeladen, diese Frage zum Gegenstand einer Besprechung innerhalb des Kartells zu machen und über das Resultat zu berichten.

Unsere Auffassung in der Sache ist die, dass die bestehenden Ausschlussbestimmungen nicht aufgehoben werden sollen. Die Bestimmungen sind zwar scharf, aber sie sollen loyal gehandhabt werden. Das scheint uns viel zweckmässiger, als wenn sie large wären, aber rigoros gehandhabt würden.

Wir halten dafür, dass der beklagte Uebelstand durch eine Gesetzesänderung in dem Sinne behoben werden könnte, dass für Spörtler die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzversicherung geschaffen wird.

Dagegen kann es nicht angehen, die vielen Zehntausende der nichtwettsportelnden Bevölkerung mit Risikoprämien für eine kleine Minderzahl zu belasten.

Gerade der Verlauf der Nichtbetriebsunfallversicherung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die hohe Unfallbelastung dem nichtsporttreibenden Versicherten gefährlich werden kann, indem sich gar leicht eine Praxis einnistet, die darauf ausgeht, auch die einfachsten Fälle einer hochnotpeinlichen Untersuchungsprozedur zu unterziehen, um ja die Belastung herabzudrücken. In dieses Kapitel gehört auch der Artikel 62 des K. U. V. G.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Dem Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellt erklärten Betriebe betrug Ende Dezember 1923 insgesamt 36,112 gegenüber 35,344 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Neu als der Versicherung unterstellt wurden 2765 Betriebe, von der Betriebsliste gestrichen 1997 Betriebe.

Ins Berichtsjahr fällt die Revision des Prämientarifs für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle hinsichtlich Höhe der Prämiensätze und Aufbau des Tarifs. Das Jahr 1922 hatte der Versicherungsabteilung für Nichtbetriebsunfälle ein Defizit von über 1 Million Franken gebracht. Im Jahre 1923 ist das Betriebsergebnis bedeutend günstiger, so dass angenommen werden kann, dass nicht nur neue Defizite vermieden, sondern auch die bisherigen innert kurzer Frist gänzlich abgeschrieben werden können.

Von den Inspektoren des Unfallverhütungsdienstes wurden im Berichtsjahre 1656 Betriebsbesuche ausgeführt; Weisungen wurden von der Unfallverhütungsabteilung 4337 erteilt.

Es wurden im Jahre 1923 insgesamt 110,435 Unfälle gemeldet (85,940 Betriebsunfälle und 24,495 Nichtbetriebsunfälle). Im Vorjahre waren es 97,559 (75,564 Betriebs- und 21,995 Nichtbetriebsunfälle). Im Jahre 1922 kamen auf 100 Unfälle 29,11 Nichtbetriebsunfälle, im Jahre 1923 noch 28,32.

Von der Gesamtzahl der Unfälle waren 530 Todesfälle (317 Betriebsunfälle und 213 Nichtbetriebsunfälle).

Prozesse um Versicherungsleistungen wurden im Berichtsjahre bei den kantonalen Versicherungsgerichten 399 anhängig gemacht (1922: 336). Gegen gefällte Entscheide wurden von der Anstalt 31, von den Gegenparteien 37 Berufungen eingelegt.

Die Prämieneinnahmen, die unter den Einwirkungen der Wirtschaftskrise in den letzten Jahren fortwährend zurückgingen, sind im Berichtsjahre gestiegen, und zwar um den Betrag von 2,046,000 Fr. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahre um 167,248 Fr. zurückgegangen.

Hinsichtlich der Leistungen der Versicherung geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

A. *Betriebsunfälle:* Lohnentschädigung 9,187,837 Fr., Heilkosten 6,655,533 Fr., Invalidenrenten und Kapitalabfindungen an Invalide 3,679,768 Fr., Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen an Hinterlassene 1,860,258 Franken.

B. *Nichtbetriebsunfälle:* Lohnentschädigung Franken 2,745,087.—, Heilkosten 2,030,941 Fr., Invalidenrenten und Kapitalabfindungen an Invalide 876,120 Fr., Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen an Hinterlassene 905,871 Fr.

Internationales.

Internationaler Metallarbeiterbund. Der Internationale Metallarbeiterbund gab zuhanden des zehnten internationalen Metallarbeiterkongresses in Wien einen 346 Seiten umfassenden Tätigkeitsbericht über die Jahre 1921—1924 heraus. Dem Bericht des Sekretärs über die Ausführung der letzten Kongressbeschlüsse, Beziehungen zu den Russen, Bewegungen, propagandistische Tätigkeit usw. schliessen sich die Berichte der einzelnen Landesorganisationen an. Der Bericht gibt wertvolle Einblicke in die wirtschaftliche Lage in den verschiedenen Staaten und über den Stand und die Entwicklung der Arbeiterbewegung. Namentlich ein Bericht über die Verhältnisse in Amerika und die Vorgänge im amerikanischen Gewerkschaftsbund liest sich mit grösstem Interesse. Wir empfehlen das Jahrbuch jedem Gewerkschafter zu eingehendem Studium.

In einer weitern Veröffentlichung gibt der Internationale Metalarbeiterbund eine gedrängte Darstellung seiner Entwicklung in den Jahren 1893 bis 1923 auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der Kongresse. Im Jahre 1893, anlässlich des internationalen Sozialistenkongresses in Zürich, fanden sich Vertreter der Metallarbeiter aus acht Ländern zusammen, die einen engern Zusammenschluss der Landesorganisationen beschlossen und ein internationales Auskunftsbureau gründeten. Drei Jahre später fand in London der zweite Kongress statt, an dem aus zehn Ländern 24 Delegierte teilnahmen, die 139,000 Mitglieder vertraten. Der letzte (VII.) Kongress der Vorkriegszeit fand im August 1913 in Berlin statt; es waren daran eine Million Mitglieder von 30 Organisationen durch 85 Delegierte aus 12 Ländern vertreten. Heute sind dem Internationalen Metallarbeiterbund rund 2,750,000 Mitglieder angeschlossen.

Internationale Transportarbeiter-Föderation. Die Internationale Transportarbeiter-Föderation gibt soeben einen die Jahre 1922 und 1923 umfassenden Tätigkeitsbericht heraus, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Der Organisation gehörten 1922 an: 44 Verbände mit 2,189,974 Mitgliedern; 1923 waren es 55 Verbände mit insgesamt 2,035,958 Mitgliedern. Neu angeschlossen haben sich im Jahre 1923 die folgenden Organisationen: Eisenbahner Argentiniens mit 30,000, Seeleute Argentiniens mit 10,900 Mitgliedern; Kleinbahner und Strassenbahner Belgiens mit 12,000 Mitgliedern; Lokomotivpersonal Grossbritanniens mit 60,000 Mitgliedern; Seeleute Islands mit 600, Hafen- und Tranportarbeiter Islands mit 650 Mitgliedern; Eisenbahner Kanadas mit 10,000 Mitgliedern; Eisenbahner Palästinas mit 500 Mitgliedern; Transport- und Hafenarbeiter Rumäniens mit 4242 Mitgliedern; tschechische Transportarbeiter mit 1460 Mitgliedern; Strassenbahn- und Lokalbahnpersonal Ungarns mit 1300 Mitgliedern und Hafenarbeiter der Vereinigten Staaten und Kanadas mit 40,000 Mitgliedern. Ausgeschlossen wurde der italienische Seeleuteverband, der zum Fascismus übertrat. Die Mitgliederbewegung wird durch zahlreiche graphische Darstellungen veranschaulicht. Nach Berufsgruppen betrachtet, sind von den angeschlossenen Mitgliedern 1,106,790 oder 54,3 Prozent Eisenbahner. 874,587 oder 42,9 Prozent Transportarbeiter und 54,581 oder 2,8 Prozent Seeleute.

Der Bericht gibt eingehend Aufschluss über Zusammensetzung der Verwaltungsorgane und deren Tätigkeit, über das Sekretariat, die Beziehungen zu den angeschlossenen Organisationen, Kongresse und Konferenzen, Aktionen und internationale Beziehungen. Der zweite Teil enthält die Rechnungsberichte und den Revisionsbericht. Das hübsch illustrierte Jahrbuch unterrichtet nach jeder Hinsicht über das Leben in der I. T. F. und den angeschlossenen Organisationen.

Ausland.

Amerika. Nach den Angaben des sozialistischen Blattes « Milwaukee Leader » sind in allen amerikanischen Gewerkschaften 4,900,000 Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert. Man zähle im ganzen 17½ Millionen Lohnarbeiter, die durch die Gewerkschaften erfasst werden könnten.

Unter den amerikanischen Gewerkschaften bilden die *Frauen* eine ausserordentlich starke und klassenbewusste Gruppe. Die Gewerkschaftsliga der Frauen wurde 1903 in Boston gegründet u. hat jetzt ihren Hauptsitz in Chikago. Unter den 20,000 Bekleidungsarbeitern z. B. zählt man 15,000 gewerkschaftlich organisierte Frauen. Obzwar es meistenteils junge Mädchen sind, haben sie ihren Lohn so gesteigert, dass von ihnen nicht wenige bis zu 30 und 35 Dollar in der Woche verdienen. Sie bekämpfen aufs entschiedenste jede Hausarbeit, verrichten jede Arbeit, die in das Berufsleben fällt und verlangen demnach auch den Lohn, den die Männer für diese Arbeit erhalten. Im Buchdruckergewerbe, in dem auch viele Frauen beschäftigt sind, ist tariflich für alle Frauen derselbe Lohn festgesetzt wie für die Männer. Der Kampf der gewerkschaftlich organisierten Frauen in Amerika dreht sich jetzt um zwei grosse Forderungen: die 44stundenwoche und den gleichen Lohn für die gleichen Leistungen.

In einer im April in Chikago abgehaltenen Konferenz der American Federation of Labour (dem amerikanischen Gewerkschaftsbund) wurde beschlossen, mit allen Mitteln gegen das Verfahren des Obergerichtes den Kampf aufzunehmen, nachdem alle Schutzgesetze der Einzelstaaten als verfassungswidrig, null und nichtig erklärt werden. Das amerikanische Obergericht hebt alle Gesetze auf, die den Schutz der Frauen und Kinder betreffen, Minimallöhne einführen, die Arbeitszeit festsetzen usw. Nach den Angaben der Volkszählung vom Jahre 1920 sind in der amerikanischen Industrie 8½ Millionen Frauen beschäftigt.

Um diesen Trossknechten des Kapitals das Handwerk zu legen, hat die juristische Kommission des amerikanischen Kongresses ein Amendement der Verfassung ausgearbeitet, das den Schutz der Kinder als eine Angelegenheit des Bundes und nicht der Einzelstaaten betrachtet und das nun nach der Verfassungsbestimmungen von mindestens 36 Staatsparlamenten angenommen werden muss, bevor es Gesetzeskraft erlangt.

Die *Neuyorker Arbeiterbank* hat beschlossen, die Arbeiter mit billiger Kohle zu versorgen, indem sie zur Zeit der niedrigsten Preise die Kohle en gros einkauft und sie dann in kleinen Mengen im Winter den Arbeitern abgibt. Der Anfang sollte mit 20,000 Tonnen gemacht werden. Dem Kohlenverkauf sollten dann auch andere Gebrauchsartikel angeschlossen werden. Die Washingtoner Regierung hat aber diesen Beschluss aufgehoben und die Einkäufe verboten mit der Begründung, dass das Geld in solchen Unternehmungen unsicher angelegt sei. Der Leiter der Bank hat aber erklärt, dass es andere Wege gäbe, durch die man dasselbe Ziel erreichen könne.